



Technische Weisungen

über

Aufzeichnungen, Meldewesen und Kontrollen des Tierverkehrs auf Viehmärkten, bei Viehauktionen, Viehausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen mit Klautentieren

Vom 23.06.2008

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV),

gestützt auf Artikel 29 Absatz 2 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401),

erlässt folgende Weisung:

1 Aufzeichnungen, Meldewesen und Kontrolle des Tierverkehrs

1. Klautentiere müssen gemäss den Technischen Weisungen über die Kennzeichnung von Klautentieren dauerhaft gekennzeichnet sein.
2. Die aufgeführten Tiere müssen von einem vollständig ausgefüllten Begleitdokument begleitet sein; davon ausgenommen sind Tiere, die an lokalen Viehschauen ohne Handel aufgeführt werden (Art. 30 Abs. 1 TSV). Für die Kontrolle der Begleitdokumente zum Zeitpunkt der Auffuhr wird nach Artikel 29 Absatz 1 TSV vom Veranstalter des Viehmarktes¹ eine verantwortliche Person bezeichnet und dem Veterinäramt gemeldet.
3. Wenn Tiere einen Viehmarkt am gleichen Kalendertag wieder verlassen, an dem sie angekommen sind, kann für das erneute Verstellen der Tiere das Begleitdokument des Herkunftsbetriebes verwendet werden. Der oder die Verantwortliche des Viehmarktes muss aber das Begleitdokument unter dem Punkt 3 „Bestimmungsort, Bestimmungszweck“ mit dem Stempel des Viehmarktes abstempeln:

v = weiblich, k = kastriert

Zwischenhandel / Markt

Markt, Auktion

ist keinen seuchenpolizeilichen Massnahmen unterworfen.

Kontrollierarzt / Kontrolltierärztin ein spezielles Dokument ausfüllen.

ndheit (FHyV Art. 18 und 18a; FUV Art. 9, Bst. e, 15)

¹ Mit Viehmärkten sind in diesem Dokument jeweils auch Viehauktionen, Viehausstellungen und ähnliche Veranstaltungen mit Klautentieren gemeint.

4. Dauert der Viehmarkt länger als einen Kalendertag, kann für diejenigen Tiere, die in den Herkunftsbetrieb zurückkehren, das ursprüngliche Begleitdokument, versehen mit dem Stempel des Viehmarktes unter Punkt 3 „Bestimmungsort, Bestimmungszweck“, verwendet werden sofern:
 - a) während des Aufenthaltes auf dem Viehmarkt keine Handänderung stattgefunden hat;
 - b) der Seuchenstatus auf dem Viehmarkt während dieser Aufenthaltsdauer nicht geändert hat;
 - c) die Tiere während des Aufenthaltes auf dem Viehmarkt nicht erkrankt sind und sie keine Medikamente erhalten haben, deren Absetzfrist noch nicht abgelaufen ist.

Trifft eine dieser Voraussetzungen nicht zu, muss der oder die Verantwortliche des Viehmarktes ein neues Begleitdokument ausstellen. Für Tiere, die nicht in den Ursprungsbetrieb zurückkehren, muss der oder die Verantwortliche des Viehmarktes, sofern der Viehmarkt länger als einen Kalendertag dauert, ein neues Begleitdokument ausstellen.

5. Regelung für Schafe, die auf Viehmärkten verkauft werden: Wenn ein Tierhalter oder eine Tierhalterin mehrere Schafe auf einen Viehmarkt bringt, füllt er/sie ein Begleitdokument aus, trägt darauf die Anzahl Schafe ein, kreuzt bei Bestimmungsort, Bestimmungszweck „Markt, Auktion“ an und schreibt den Ort auf, wo der Viehmarkt stattfindet. Bei einer neuen Gruppenzusammenstellung auf dem Viehmarkt muss der oder die Verantwortliche des Viehmarktes ein neues Begleitdokument ausstellen (der Viehmarkt ist eine Tierhaltung im Sinne von Art. 7 der Tierseuchenverordnung).
6. Jeder Zu- und Abgang von Tieren der Rindergattung, die an einem Viehmarkt aufgeführt werden, muss durch den oder die Verantwortliche/n des Viehmarktes innert 3 Arbeitstagen dem Betreiber der Tierverkehr-Datenbank gemeldet werden. Der Tierhalter, welcher ein Tier auf den Viehmarkt bringt, meldet einen Abgang. Der oder die Verantwortliche des Viehmarktes meldet einen Zugang bei der Auffuhr und einen Abgang bei der Abfuhr. Der nächste Tierhalter meldet wieder einen Zugang.
7. Für Tiere der Rindergattung, die an lokalen Viehschauen ohne Handel aufgeführt werden (Art. 30 Abs. 1 TSV) müssen keine Meldungen an den Betreiber der Tierverkehr-Datenbank gemacht werden.
8. Betreiber von Viehmärkten müssen für jede Klauentiergattung ein separates Tierverzeichnis führen. Als Tierverzeichnis genügen die lückenlos vorhandenen Begleitdokumente oder Kopien davon.
9. Die Verzeichnisse müssen stets auf dem neuesten Stand gehalten werden. Sie müssen während dreier Jahre nach dem letzten Eintrag aufbewahrt werden.
10. Den Vollzugsorganen der Tierseuchen-, der Landwirtschafts-, der Tierschutz- und der Lebensmittelgesetzgebung ist auf deren Verlangen jederzeit Einsicht in die Verzeichnisse zu gewähren.

2 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 14. Juli 2008 in Kraft.